

Per E-Mail

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Kiel, 24. Juni 2015

## Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

### Grundwasserschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 2, Juni 2015)

#### Inhalt:

1. Gewässerschutzberatung geht weiter!
2. Greening mit Zwischenfrüchten
3. Einladungen zu Feldführungen und Infoveranstaltung
4. Die Berater der GWS Nord

#### 1. Gewässerschutzberatung geht weiter!

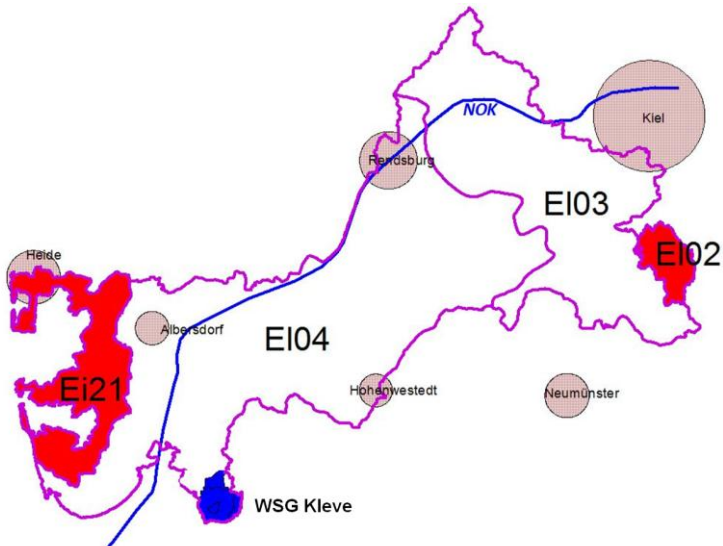
Nach 6 Jahren Gewässerschutzberatung hat das Land Schleswig-Holstein zu Beginn des Jahres die Beratung in den 6 Beratungsgebieten der WRRL-Kulisse europaweit neu ausgeschrieben. Anfang Juni bekam die GWS Nord erfreulicherweise den Zuschlag, die Betriebe im Beratungsgebiet 3 Mittelholstein/Ost-Dithmarschen für 3 weitere Jahre mit Verlängerungsoption zu beraten. Damit kann für unsere Beratungsbetriebe die vielfach gewünschte Kontinuität gewährleistet werden. Zukünftig sollen sehr viel mehr Betriebe beraten werden. Schwerpunkte werden dabei in den Wasserschutzgebieten Bordesholm und Kleve sowie in den Einzugsgebieten des Bordesholmer und des Bothkamper Sees sowie des Wittensees gesetzt. Ferner haben Regionen mit geringer Schutzwirkung der Deckschichten oberhalb des oberflächennahen Grundwasserkörpers und hoher Nitrat-austragsgefährdung Priorität.

#### Beratung bleibt kostenfrei

Die Beratung bleibt für den Landwirt kostenfrei. Die Arbeit der Gewässerschutzberater wird aus öffentlichen Mitteln finanziert, sofern der Landwirt die erhaltenen Beratungsleistungen mit seiner Unterschrift quittiert. Auch begleitende Untersuchungen, beispielsweise von Wirtschaftsdüngern oder  $N_{min}$ - Bodengehalten (Frühjahr, Spätfrühjahr, Nachernte und Herbst), sind für den Landwirt als Beratungsgrundlage kostenfrei. Der Datenschutz bleibt wie bisher gewährleistet. Es werden lediglich anonymisierte Ergebnisse für statistische Zwecke und zur Erfolgskontrolle ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen anhand der Herbst- $N_{min}$ -Werte erste Erfolge bei den Beratungsbetrieben. Gleichwohl sind die Grundwasserkörper der WRRL-Kulisse nach wie vor in einem „schlechten chemischen Zustand“.

#### Unsere Beratungsangebote

Die Gewässerschutzberatung zielt in erster Linie darauf ab, Stickstoffeinträge in das Grundwasser und Phosphoreinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Das modular aufgebaute Beratungsangebot hält Beratungsmodule in unterschiedlicher Intensität bereit. Landwirt und Berater erarbeiten daraus ein betriebsspezifisches Beratungskonzept.



## Das Beratungsgebiet Mittelholstein/Ostdithmarschen

Das ursprüngliche Beratungsgebiet 3 ist in drei Bereichen erweitert worden: in Ostfriesland um den Grundwasserkörper ‚Eider 21‘, das Wasserschutzgebiet Kleve und das Einzugsgebiet des Bothkamper Sees (GWK ‚Elbe 02‘). Alle Landwirtschaftlichen Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Acker- und Grünlandflächen innerhalb der erweiterten Kulisse bewirtschaften, können die Gewässerschutzberatung in Anspruch nehmen. Der genaue Zuschnitt des Beratungsgebietes ist in der abgebildeten Karte dargestellt.

Wir bieten u.a. die folgenden Beratungsleistungen an:

- Schlagspezifische Düngeplanung, Ermittlung des Düngebedarfs mit Empfehlung
- Schwachstellen-Analyse anhand einer Hof- und Feld-Stall-Bilanz
- Optimale Verwertung von Wirtschafts- und Mineraldüngern
- Optimierung von Fruchtfolgen (pflanzbaulich, betriebswirtschaftlich)
- Kulturspezifische Beratung: Mais, Hackfrüchte, Getreide, Raps
- Winterbegrünung, Zwischenfrüchte, Untersaaten
- Reduzierte Bodenbearbeitung, Stoppelbearbeitung
- Lagerung von Silagen und Wirtschaftsdüngern (wasserrechtliche Vorschriften)

Untersuchungen als Beratungsgrundlagen:

- Nmin-Untersuchungen (Frühjahr, Spätfrühjahr, Nachernte, Herbst)
- Wirtschaftsdüngeranalyse mit Probenahme und N-Schnelltest vor Ort
- Ertragserfassung mittels Achslastwaage
- Bodendichtemessung mit Penetrometer, Spatendiagnose
- Rohproteingehalt im Erntegut
- P-Versorgung im Boden
- Nitratecheck (Anpassung N-Spätgabe)
- Grünlandaufwuchs mit Herbometer
- Raps-Biomassemethode

## 2. Greening mit Zwischenfrüchten

Am 16. Juli ist es soweit. Zwischenfrüchte für das Greening können ausgesät werden. Mit einem Faktor von 0,3 können die oft bunt blühenden Mischungen als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden. Die Maßnahme ist flächenneutral und lässt sich einfach in Fruchtfolgen mit Sommerungen integrieren. Allerdings müssen einige Auflagen bei Aussaat, Pflanzenschutz, Düngung und Umbruch eingehalten werden. Einige Detailregelungen sind allerdings noch nicht endgültig formuliert.

### Die Greening-Regeln

Für die Aussaat der Zwischenfrüchte muss ein Zeitfenster vom 16. Juli bis 1. Oktober des Antragsjahres eingehalten werden. Damit ist beispielsweise die Saat nach der Raps- oder Getreideernte oder sogar nach früher Silomäisernte möglich. Nur Saatmischungen mit mindestens zwei Arten aus einer Liste zulässiger Arten (siehe unten) dürfen verwendet werden. Keine Art darf einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Dabei ist nicht das Gewicht der Komponenten entscheidend, sondern die Anzahl Körner je Quadratmeter. Der Anteil aller Gräser zusammen darf nicht über 60 % liegen. Als Nachweis für die Zusammensetzung müssen Lieferscheine oder Belege 6 Jahre aufbewahrt werden. Für Eigenmischungen sind Rückstellmuster und Mischungsberechnung bis zum Ende des Folgejahres aufzubewahren.

Im Antragsjahr dürfen ab Ernte der Hauptkultur keine mineralischen Dünger, kein Klärschlamm und keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Der Aufwuchs darf erst ab 15. Februar des Folgejahres z.B. als Ganzpflanzensilage genutzt werden. Bis dahin muss der Bewuchs auf der Fläche verbleiben. Walzen, Schlägeln und Häckseln ohne den Boden zu bewegen sind schon vorher zulässig, um beispielsweise die Samenbildung zu unterbinden. Auch eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen ist vorher möglich.

### **Leguminosen: Düngung anpassen!**

Die Organische Düngung der Zwischenfrüchte ist nach Düngeverordnung auf 40 kg Ammonium-N bzw. 80 kg Gesamt-N begrenzt. Der N-Düngebedarf sinkt mit steigendem Leguminosen-Anteil, so dass die organische Düngung weiter verringert werden muss. Steht andererseits kein organischer Dünger zur Verfügung, können Leguminosen zur N-Versorgung des Bestandes beitragen. Je später der Saattermin und je teurer das Saatgut desto eher ist ein höherer Aufwand für die Bodenbearbeitung und eine Drillsaat gerechtfertigt. Der Verzicht auf die Frühjahrsfurche schont die Bodenfeuchte und ist besonders an leichten Standorten mit ausgeprägter Frühjahrstrockenheit zu empfehlen.



### **Infektionsbrücken vermeiden!**

Artenreiche Zwischenfrucht-Mischungen haben Vorteile, weil verschiedene Wurzelsysteme den Boden intensiver durchwurzeln und das Ausfallrisiko z.B. durch Schädlinge und Krankheiten geringer ist. In bewährten Mischungen sind die Komponenten bezüglich Konkurrenzkraft und Saattermin aufeinander abgestimmt. Während Leguminosen bis spätestens 20. August gesät sein sollten, bilden konkurrenzstärkere Arten wie Gelber und Weißer Senf auch nach späterer Saat gute Bestände.

Mit artenreichen Mischungen steigt das Risiko für Infektionsbrücken zwischen den Hauptkulturen, sofern die Eigenschaften der Komponenten nicht genau bekannt sind. Besonders bei Eigenmischungen sollten nur empfohlene Arten für die jeweilige Fruchtfolge verwendet werden. In Getreidefruchtfolgen kann Rauhafer ebenso wie Ausfallgetreide eine „grüne Brücke“ für Getreideviren bilden. Lein überträgt möglicherweise das Tabak-Rattle-Virus auf Kartoffeln. In Fruchtfolgen mit Raps sollten Ölrettich und Senf nicht in der Zwischenfruchtmischung enthalten sein, weil die Kreuzblütler Kohlhernie und Verticillium fördern können. In Zuckerrübenfruchtfolgen eignen sich Ölrettich und Senf mit nematodenreduzierenden Eigenschaften. Buchweizen ist dagegen weniger geeignet, weil dessen Bekämpfung nach Aussamung in Zuckerrüben-Beständen schwierig ist.

### **Vorsprung für Untersaaten**

Mehr Spielraum lassen die greening-Regeln solchen Zwischenfrüchten, die in die stehende Hauptkultur gesät werden. Für diese so genannten Untersaaten sind auch Saattermine vor dem 16. Juli zulässig und reine Gräsermischungen oder einzelne Grasarten werden anerkannt. Die Untersaaten haben bereits zur Ernte der Hauptkultur dünne Bestände entwickelt. Dieser Vorsprung kann besonders bei späträumenden Kulturen wie Silomais entscheidend für die Bildung eines flächendeckenden Bestandes sein. Die größte Verbreitung haben Weidelgräser unter Druschfrüchten und Silomais gefunden.

### 3. Einladungen

Zu folgenden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein und freuen uns über eine rege Beteiligung:

#### **1. Feldführung:**

Termin: Mittwoch den , 8. Juli 10:00 – 12:00 Uhr, Versuchsgut Hohenschulen  
Treffpunkt: Hof Versuchsgut

*Thema: Silomais Direktsaat*

*N-Nachlieferung nach Grünland-/Ackergras-Umbruch mit und ohne Pflug*

Wieviel Stickstoff wird aus der umgebrochenen Gras-Narbe nachgeliefert. Wie unterscheiden sich pflugloser und Pflug-Umbruch? Wann ist der Stickstoff pflanzenverfügbar? Wie kann die N-Düngung reduziert werden? Diese Fragen werden mit Ergebnissen von N<sub>min</sub>-Untersuchungen im Spätfrühjahr bei verschiedenen N-Düngungsvarianten und einer Null-Parzelle beantwortet.

#### **2. Feldführung:**

Mi, 15. Juli 19:00 – 20:15 Uhr,  
Treffpunkt: Grauel, Schulstr. 16

*Thema: Demoversuch Bodenverdichtung:*

*Besserer Mais nach Tiefenlockerung und Zwischenfruchtbau?*

#### **3. Infoveranstaltung:**

Mi, 15. Juli 20:30 – ca. 22:00 Uhr,  
Treffpunkt: Grauel, Feuerwehrhaus, Schulstr.

*Gewässerschutzberatung 2.0*

Programm:

1. **Gewässerschutzberatung 2.0:** Die neuen Beratungsangebote
2. Verdichtungen von Pflugsohle und Unterboden: Ergebnisse von Penetrometer-Messungen
3. Hat der Mais genug Stickstoff?: Ergebnisse der Spätfrühjahrs-N<sub>min</sub>-Untersuchungen 2015
4. Verschiedenes

### 4. Die Berater der GWS Nord - Ihre Ansprechpartner



Dr. Heidi Schröder  
0431 20 999 21  
Mobil: 0172 8712988  
schroeder@gws-nord.de



Dr. Jürgen Buchholtz  
0431 20 999 21  
Mobil: 0151 12701623  
buchholtz@gws-nord.de



Johannes Tode  
0431 20 999 21  
Mobil: 0157 74016122  
tode@gws-nord.de



Dörte Hartges  
0431 20999 21  
Mobil: 0175 3229258  
beratung@gws-nord.de



Jörg Gerken  
Außenstelle Hohenwestedt  
Mobil: 0152 29575589  
beratung@gws-nord.de